

Zeitschrift: Fraueztig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1977)
Heft: 9

Rubrik: Kurzinformationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIELSETZUNGEN DER FRAUENGRUPPE DER KANTONALEN MATORITAETSSCHULE FUER ERWACHSENE (KME)

Seit August 1976 besteht an der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene eine Frauengruppe. Unser Ziel ist eine Gesellschaftsveränderung im Sinne einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Frauen. Somit verstehen wir uns als politische Gruppe. Wir sind überzeugt, dass es in- und ausserhalb der Schule ganz spezielle Frauenprobleme gibt, die wir gemeinsam zu lösen versuchen.

Jede Frau sollte in unserer Gruppe einen Rückhalt finden und merken, dass sie nicht allein steht. In unseren Diskussionen wollen wir lernen, uns besser auszudrücken. Wir stehen nicht alle am selben Punkt unserer Entwicklung; das befähigt uns, zusammen zu arbeiten und voneinander zu lernen.

Wir haben uns folgende Struktur gegeben: Wir treffen uns alle 14 Tage in einer Sitzung der Gesamtfrauengruppe. Diese Vollversammlung ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Frauen anwesend sind. Gefasste Beschlüsse können nur wieder von der Vollversammlung abgeändert werden.

Daneben existieren verschiedene Arbeitsgruppen: Frauen in der Arbeit, Lesegruppe, Veranstaltungsgruppe. Wir erwarten von Frauen, die in einer Arbeitsgruppe mitmachen, eine gewisse Konstanz und Engagement, damit wir wirklich arbeiten können.



In nächsten Sitzungen wollen wir folgende Punkte behandeln:

- Lesben
- Emma-Artikel über Vergewaltigung
- Angesprochen werden auf der Strasse
- Information über Frauenorganisationen
- Feminismus = Rassismus ???
- Was ist Staat? Schweiz? Wie stehen wir dazu?

Neue Frauen sind uns willkommen, ebenso Anregungen und Ideen.

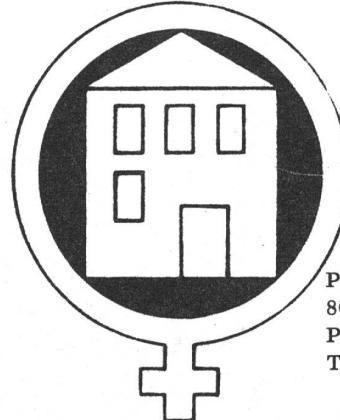
Diese Zielsetzungen sollen uns als Arbeitspapier dienen und sollen von Zeit zu Zeit überarbeitet werden.

24. September 1977

Kleiner Bericht der Arbeitsgruppe "Verein zum Schutz misshandelter Frauen"

Unsere Hauptarbeit konzentriert sich im Moment auf die Beratungsstelle, die wir anfangs November 77 im Frauenzentrum eröffnen werden. Dabei versuchen wir abzuklären, welche Möglichkeiten eine misshandelte Frau hat, wenn sie ihren Mann (eventuell auf nur für kürzere Zeit) verlassen will. Das heisst: Wo findet sie medizinische und juristische Hilfe, wo und wie kommt sie zu etwas Geld oder Arbeit und wo findet sie und eventuell ihr Mann psychologische Beratung. Gleichzeitig wollen wir uns als Gruppe an einem Wochenende gemeinsam auf die Arbeit in der Beratungsstelle vorbereiten, die Arbeitsweise etwas vereinheitlichend planen und die Probleme besprechen, die auf uns zukommen werden - so weit sie jetzt überhaupt voraussehbar sind. Natürlich haben wir das Frauenhaus nicht vergessen. Schon gar nicht nach dem Entscheid des Kantonsrates! Parallel zur Beratungsstelle arbeiten wir auch an der Konzeption eines Frauenhauses. Damit wollen wir sagen, dass für uns die Beratungsstelle Uebergangscharakter hat und es uns klar ist, dass sie nur eine Notlösung ist. Andererseits wird sie für uns ein von allen Seiten so sehr gefordertes Beweismittel sein dafür, dass die Frauenmisshandlung wirklich ein Problem ist.

Die zweite Phase unserer Fragebogenauswertung wird demnächst abgeschlossen sein und wir planen, eine Zusammenfassung davon herauszugeben. Sie wird interessant zu lesen sein zusammen mit dem Buch von Marianne Pletscher: "Weggehen ist nicht so einfach", das anfangs Oktober herauskommt. Das Buch enthält Protokolle von Frauen in der Schweiz und hat im Anhang einen juristischen Ratgeber für Betroffene.



Verein zum Schutz
misshandelter Frauen

Postfach 589
8026 Zürich
PC 80-46 604
Tel. 202 81 30

Beratungsstelle ab November 1977 jeden Mittwoch von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr an der Lavaterstrasse 4 8002 Zürich.

Der Verein ist dringend auf Spenden angewiesen!

| Vergleich mit andern Ländern | | |
|------------------------------|--|----------------------|
| Land | Mutterschutzzurlaub | Lohnfortzahlung in % |
| Belgien | 14 Wochen, davon 8 nach der Geburt. | 50 |
| BRD | 14 bis 18 Wochen | 100 |
| Holland | 12 Wochen | 100 |
| Frankreich | 14 Wochen, davon 8 nach der Geburt | 50 bis 67 |
| Luxemburg | 12 Wochen | 50 bis 67 |
| Italien | Handel: 14 Wochen, davon 8 nach der Geburt Industrie: 3 Monate vor und 3 Monate nach der Geburt | 80 |
| Ungarn | 20 Wochen | 100 |
| CSSR | 24 Wochen | 100 |
| Schweiz | 8 Wochen | 0 bis 100% * |

* Umgerechnet nach den oben zitierten Angaben aus dem OR.

DER INITIATIVVORSCHLAG DER OFRA.

Der Verfassungsvorschlag soll den oben erwähnten Artikel 34 quinque (Abs. 4 und 5) der Bundesverfassung revidieren.

Der Wortlaut wurde aus dem Volksrecht (23. 6.) übernommen.

"Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine von der Gesamtheit der Erwerbstätigen mitgetragene und für die gesamte weibliche Bevölkerung obligatorische Mutterschaftsversicherung ein. In den Genuss der Versicherungsleistungen kommen alle in der Schweiz wohnhaften Frauen.

Die Mutterschaftsversicherung umfasst:

a) Die vollständige Deckung aller während und als direkte Folge einer Schwangerschaft entstehenden Arzt-, Pflege- und Spitalkosten für Mutter u. Kind.
b) Einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft. Erwerbstätige Versicherte haben Anspruch auf die Fortzahlung ihres vollen Lohnes während der ganzen Dauer dieses Mutterschaftsurlaubs.

Darüber hinaus ist es den Versicherten freigestellt, unter Verzicht auf eine weitere Lohnfortzahlung einen zusätzlichen Elternurlaub von höchstens einem Jahr zu nehmen. Nimmt sich anstelle der Mutter der Vater der Pflege des Kindes an, so geht der Anspruch auf Elternurlaub auf ihn über. Nicht erwerbstätige Versicherte erhalten während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs ein angemessenes Taggeld.

GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNG

Die Resolution des Frauenkongresses des Schweiz. Gewerkschaftsbündes 1975 forderte zum Mutterschaftsschutz:

- Unverzügliche Krankenversicherung für alle Frauen mit Mutterschaftsversicherung. Diese soll 100% Lohnausfall bezahlen während 14 Wochen vor und nach der Geburt. Gleiche Prämien für Mann und Frau.
- Mutterschaftsurlaub von mind. 1 Jahr ohne zumutbare Lohnverluste. Sicherung des Arbeitsplatzes mit allen erworbenen Rechten.
- Kündigungsschutz während der ganzen Schwangerschaft.
- Soziale Infrastruktur für erwerbstätige Eltern (öffentl. Krippen, Kindergarten, Tagesschulen etc.)
- c) Einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und des bezahlten Mutterschaftsurlaubs sowie des unbezahlten Elternurlaubs ohne Lohnentbusse und ohne Einbusse der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte."

Im Absatz 5 folgen Ausführungsbestimmungen sowie die Art der Finanzierung. Diese wird mittels Beiträgen durch Bund und Kanton sowie zum anderen Teil (hälfzig durch den Unternehmer und den Lohnabhängigen bezahlte) Lohnprozenten von schätzungsweise 0,125% realisiert.

28. 6. 77 / Mj



Kontaktadressen der FBB-Arbeitsgruppen

HFG (homosexuelle Frauengruppe)

HFG Postfach 3121, 8021 Zürich

Bibliotheksgruppe

Teil. 36. 46. 91 Ruth,

Selbstuntersuchung/Selbsthilfe

Teil. 25. 79. 54 Astrid

Teil. 25. 99. 87 Rosemarie

Kontaktgruppe

Teil. 79. 72. 55 Gaby oder Annette

Gruppe Eherecht

Tel. 42. 86. 41 Elisabeth Stalder

Fotogruppe

Tel. 76. 64. 39 priv. Dannie

Tel. 42. 82. 42 gesch. 14-18 Uhr

FBB-Unigruppe

Tel. 26. 16. 92 Madeleine

Tel. 44. 07. 52 Erika

Koordination Forschungsarbeit

Tel. 28. 59. 04 Silvia

Schwangerschaftsabbruchgruppe

Tel. 26. 14. 28 Jolanda

Knastgruppe

Tel. 26. 42. 57 Ruth

Frau und Arbeit

Tel. 47. 31. 51/39. 75. 95 Ursi Fürst

Gewalt gegen Frauen

Tel. 28. 59. 04 Lisbeth

INFRA - Informationsstelle für Frauen

Tel. 25. 81. 30

Gruppe 40

Tel. 46. 38. 51 Mireille

Fraue-Zitig

Tel. 32. 54. 77 Angela

Frauenträff (Spuntengruppe)

Tel. 39. 23. 16 Susanne

35